



Merkblatt zur Sozialhilfe Bubendorf

(Gültig ab 01.01.2017)

Allgemeine Informationen

Die Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Baselland (Sozialhilfegesetz SHG und Sozialhilfeverordnung SHV) legt fest, dass die Gemeinden die soziale Sicherheit ihrer Einwohnerinnen und Einwohner gewährleisten. Die Sozialhilfe sichert allen Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation über zu wenig Einkommen und kein Vermögen verfügen, das sozialhilferechtliche Existenzminimum. Die Betroffenen haben Anspruch auf finanzielle Hilfe und Beratung.

Sozialberatung Bubendorf

Wenn Sie und Ihre Familienangehörigen in eine finanzielle oder soziale Notlage geraten, dürfen Sie die Hilfe der Sozialberatung in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie in der Gemeinde Bubendorf wohnhaft sind. Die Leistungen der Sozialberatung werden erbracht, soweit keine anderen Hilfsangebote verfügbar sind.

Wie hilft die Sozialberatung?

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter helfen im Umgang mit anderen Behörden oder vermitteln Kontakte. Sie beraten in persönlichen, finanziellen und allgemeinrechtlichen Schwierigkeiten. Dies ist auch möglich, wenn keine finanzielle Hilfe ausgerichtet werden muss.

Finanzielle Unterstützung

Wenn alle anderen finanziellen Hilfsquellen (wie z.B. Versicherungen, Arbeitgeber, ALV, Vermögen) ausgeschöpft sind, können Sie Sozialhilfeleistungen beantragen. Die Höhe der Unterstützungsleistungen ist so bemessen, dass Sie die Ausgaben für Ihren laufenden Lebensunterhalt decken können. Berücksichtigt wird dabei die Anzahl der im gleichen Haushalt lebenden Personen. Damit die Leistungen berechnet werden können, wird ein Unterstützungsbudget aufgestellt.

Bestehende Schulden werden von der Sozialhilfe grundsätzlich nicht übernommen.

Leben Ihre Eltern oder Kinder in finanziell guten Verhältnissen, kann eine freiwillige

Verwandtenunterstützung gemäss Art. 328 ZGB geprüft werden.

Leben Sie in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft (Konkubinatsgemeinschaft), wird überprüft ob und in welchem Ausmass sich die Partner an den Lebenshaltungskosten beteiligen müssen. Darum benötigt die Sozialberatung auch von ihnen detaillierte Angaben über deren finanzielle Verhältnisse.

Sozialhilfeleistungen werden aus öffentlichen Geldern finanziert sind gemäss SHG unter bestimmten Voraussetzungen rückerstattungspflichtig. Die Rückerstattung ist zwingend, wenn nachträglich Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt werden, Sie Ihre Notlage gröblich selbstverschuldet haben, ausserordentliche Einkünfte wie Erbschaften, Schenkungen oder Lotteriegewinne anfallen oder Sie nach Ablösung von der Sozialhilfe wieder in sehr gute wirtschaftliche Verhältnisse gelangen.

Umfang der Unterstützung

Die Unterstützungsleistungen erfolgen zweckgebunden und sind auf Ihre Bedürfnisse ausgerichtet. Der Anspruch wird Ihnen mit Verfügung schriftlich mitgeteilt.

Die Unterstützung besteht aus dem individuellen, nach der Haushaltsgrösse abgestimmten Grundbedarf für den Lebensunterhalt, Wohnkosten und Gesundheitskosten.

Über die Bezahlung von ausserordentlichen Kosten entscheidet die Sozialhilfebehörde auf Ihren Antrag hin.

Gemäss § 6 SHG werden keine Unterstützungen für den Besitz, Unterhalt und Betrieb eines Motorfahrzeuges (Personenwagen, Motorräder usw.) gewährt. Aus beruflichen oder medizinischen Gründen kann die Sozialhilfebehörde die Fahrzeughaltung prüfen.

Welche Rechte haben Sie?

Die Sozialberatung berät Sie unentgeltlich. Sie hilft Ihnen, Ihre Rechte und Ansprüche geltend zu machen.

Die Sozialberatung vereinbart mit Ihnen raschmöglichst einen Besprechungstermin

und trifft die nötigen Abklärungen. Alle Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt. Die Mitarbeitenden der Sozialberatung sind an das Amtsgeheimnis gebunden.

Schriftliche Antwort und Beschwerderecht

Von Amtes wegen oder auf Ihren Wunsch erhalten Sie auf Ihr Unterstützungsgesuch einen schriftlichen Entscheid (Verfügung) mit Rechtsmittelbelehrung.

Welche Pflichten haben Sie?

Sie sind verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um Ihre persönliche und finanzielle Situation zu verbessern.

Die Wiedereingliederung in die Erwerbstätigkeit ist ein zentrales Ziel der Sozialhilfe, damit die Ausgrenzung vom Arbeitsprozess verhindert werden kann. Sie sind verpflichtet, sich um den Erhalt einer Arbeitsstelle resp. um eine Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Sie tragen die Verantwortung für die Erledigung Ihrer persönlichen Angelegenheiten. Die Hilfe der Sozialberatung beginnt dort, wo Sie Ihre Interessen nicht mehr wahren können oder nicht mehr in der Lage sind, Ihre Pflichten selber zu erfüllen.

Ehrlichkeit, Offenheit und Kooperationsbereitschaft

Sie sind verpflichtet, umgehend und wahr-

heitsgetreu alle nötigen Angaben zu Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen zu machen. Verweigern Sie die Mitwirkung an der Abklärung Ihrer Bedürftigkeit, kann Ihr Gesuch nicht behandelt werden.

Falls Sie Tatsachen verschweigen, oder unwahre Angaben machen, um Unterstützung der Sozialhilfebehörde zu beziehen, machen Sie sich strafbar. Sie sind verpflichtet, alle Veränderungen unaufgefordert mitzuteilen. Allenfalls unrechtmässig bezogene Leistungen müssen Sie zurückerstatten. Strafbare Handlungen werden in jedem Fall angezeigt.

Kontakt

Einwohnergemeinde Bubendorf
Sozialhilfebehörde
Hintergasse 20
4416 Bubendorf

Telefon 061 935 91 84

sozialberatung@bubendorf.bl.ch

Öffnungszeiten

Telefon

Montag bis Freitag 08.30 – 11.30 Uhr

Beratungstermine

Nach telefonischer Vereinbarung

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, vom Inhalt dieses Merkblattes Kenntnis genommen zu haben.

Ausserdem nehme ich zur Kenntnis, dass die Sozialberatung von mir Vollmachten verlangen kann, um bei Drittstellen wie z.B. Versicherungen, Behörden, Banken, Institutionen zur Integration, Ärzten etc. für die Unterstützung relevante Informationen einzuholen.

Name / Vorname

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

Unterschrift Ehegattin/Ehegatte